

Gemeinde Ermatingen

RICHTLINIEN ZUM BAULINIENPLAN "STAADGARTEN"

1. Gestaltungsrichtlinien

Die den Strassenraum dominierenden Bauten, Gebäude Nr. 306 und 308, sollen in ihrer Dominanz und Wirkung als Tor erhalten bleiben.

Der Charakter dieses Dorfbereiches soll erhalten bleiben. Neubauten sowie alle baulichen Veränderungen müssen sich dem Bestehenden anpassen.

2. Sonderbaurichtlinien

Die nachfolgenden Richtlinien ergänzen die Zonenvorschrift Dorfzone, Art. 6 und Ortsbildpflegezone, Art. 19 des Baureglementes der Gemeinde Ermatingen.

2.1 Das Erdgeschoss darf das gewachsene Terrain nicht mehr als 0,30 m überragen.

2.2 Neubauten, mit einer Gebäudelänge grösser als 20 m, müssen gestaffelt werden.

2.3 Dachflächenfenster sind nicht erlaubt.

2.4 Mauersockel für Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,45 m gestattet.

2.5 Die Pflanzenauswahl und die im Garten verwendeten Baumaterialien sind auf den dörflichen Charakter abzustimmen.

2.6 Nadelbäume sind nur als einzelstehende Solitärgehölze erlaubt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10.6.1987

Der Gemeindeammann:

L. Uhl
.....

Die Gemeindeschreiberin:

M. Müller
.....

Oeffentliche Auflage vom 16.6. bis 15.7.1987

Vom Regierungsrat genehmigt am *22. Sept. 1987* mit RRB Nr. *1460*

Bearbeitung:

Ingenieure Planer Geometer AG Werner Keller Kreuzlingen

